

MERKBLATT © AKTENEINSICHTNAHME MIT MUSTERSCHREIBEN

In Prozessen und Verfahren entstehen Akten, von denen Betroffene üblicherweise nicht automatisch in Kenntnis gesetzt werden und nicht automatisch eine Kopie erhalten. Im Laufe des Verfahrens ist es für Betroffene deshalb oft angezeigt und empfehlenswert, Akteneinsicht zu verlangen, um sich über den Gang der Dinge auf dem Laufenden zu halten und darauf rechtzeitig und angepasst reagieren zu können.

Das Akteneinsichtsrecht der Parteien ist im bundesrechtlichen Gehörsanspruchsrecht gemäss Art. 29.2 BV enthalten. Darin wird den Betroffenen auch der **Anspruch auf Kenntnis bzw. Auskunft über die von staatlichen Behörden über sie gesammelten Informationen** garantiert. In § 56 Abs. 2 der Zürcherischen ZPO (auch in andern kantonalen Zivilprozessordnungen) wird das Akteneinsichtsrecht bestätigt: *"Die Parteien haben nach Massgabe des Gesetzes Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie können im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs die Protokolle und Akten einsehen und sich gegen Bezahlung der Kosten Auszüge erstellen lassen."*

Die Editionsspflicht - gemeint ist die Herausgabe von Akten in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an andere Dienststellen - besteht im Prozess gegenüber dem Gericht wie gegenüber der Gegenpartei. Anwälten werden nach ständiger Praxis die Akten zugestellt. Das Akteneinsichtsrecht kann beschränkt werden, wenn schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritte gefährdet sind. Betroffene können normalerweise die Akten einsehen und sich davon Kopien erstellen lassen.

Absender, Adresse, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren (Ev. Name, wenn bekannt)

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich **vollumfänglich Akteneinsicht** nehmen möchte in alle Akten und Daten, die über mich in Ihren Akten, Dossiers, etc. enthalten sind sowie gesammelt und bearbeitet wurden/werden (Korrespondenz, Gesprächsprotokolle, Aktennotizen, etc.) und ferner in die Akten betr. meiner (Kinder XXXXXX, XXXXXX oder meiner Tochter/meines Sohnes XXXXXXXX), wobei ich unter dieser Rubrik auch Einsicht nehmen möchte in Gesprächsprotokolle, Aktennotizen und Korrespondenz, die mit der Kindsmutter oder Drittpersonen geführt worden sind über die Entwicklung, den Zustand und das Wohlergehen meiner Tochter sowie in allfällige andere Unterlagen meine Tochter betreffend.

Beim Begehren auf vollumfängliche Akteneinsicht berufe ich mich auf Art. 29 Abs.2 BV, Art. 17 der zürcherischen Kantonsverfassung, auf § 56 Abs. 2 der Zürcherischen Zivilprozessordnung, auf das Informations- und Datenschutzgesetz IDG im Kanton Zürich sowie auf ZGB Art.275 a II.

Dokumente, in die Sie aus schutzwürdigen Interessen keine Einsicht gewähren wollen, bitte ich schriftlich zu nennen.

Als Termin für die Einsichtnahme schlage ich vor: XX.XX.2009, X bis XX Uhr. Evtl. werde ich mir erlauben, eine von mir bevollmächtigte Vertrauensperson zum Termin mitzubringen.

Gerne erwarte ich die Bestätigung des Termins.

Freundliche Grüsse